

Diese im einzelnen belegten Ergebnisse machen die Arbeit lesenswert, mag man sich auch nicht allen aus den Fakten gezogenen Folgerungen anschließen können. Wie in historischen Fragen überhaupt, handelt es sich auch beim behandelten Thema um ein recht komplexes Gebilde, so daß es oft unmöglich erscheint, klare Linien in der einen wie in der anderen Richtung, wie sie gern gewünscht werden, aufzuzeigen. Es wird immer schwierig bleiben, ein in geschichtlichen Konstellationen und Denkmodellen gestaltetes Organisationsschema wie den Zölibat den aktuellen Verhältnissen anzugleichen. Die theologische und kanonistische Diskussion steht heute wohl erst am Anfang und ist noch zu emotional gestaltet. Man darf daher auf weitere Arbeiten des Autors gespannt sein, die nach diesem gelückten Anfang die Fragen der Geschichte bis in unsere Zeit hinein weiterführen.

MOLINSKI WALDEMAR (Hg.), *Kindererziehung in der Mischehe*. (127.) Bitter, Reddinghausen 1969. Kart., lam. DM 8.50.

Das Problem der bekenntnisverschiedenen Ehe ist vor allem wegen der Frage der Kindererziehung so dornenreich. Im vorgestellten Band wird diese Fragestellung von anerkannten Fachleuten mutig aufgegriffen und auf knappem Raum einer befriedigenden Lösung zuzuführen versucht.

W. Molinski beschäftigt sich im Rahmen einer Einführung mit der pastoralen Seite des Problems. Der Frankfurter Kirchenrechtler J. G. Gerhartz stellt die Verpflichtung zur religiösen Kindererziehung aus katholischer Sicht dar. Nach einem Überblick über die ekklesiologischen Voraussetzungen, die im Selbstverständnis der beteiligten Kirchen wurzeln, und die moraltheologischen Prinzipien der Problematik kommt er zu dem Ergebnis, daß die katholische Kirche sich in dieser Frage (ebenso wie in manch anderen!) allzu lange und bis in unsere Tage hinein auf eine rechtliche Regelung und deren Durchsetzung um jeden Preis versteift und die wesentlich dringlichere Mischehenseelsorge zur Bildung des Gewissens ebenso wie die Achtung vor dem Entscheid beider Partner vernachlässigt habe. Die Feststellung, ein ausschließlich gesetzlicher Zwang störe und zerstöre die menschliche Antwort auf das Wort des Partners, ist grundsätzlich für die kirchliche Gesetzgebung bedenkenswert. Aus protestantischer Sicht macht Oberkirchenrat E. Wilkens Vorschläge zur Neuorientierung des evangelischen Kirchenrechtes im Sinne eines christlich-ökumenischen Glaubens. Das Ehepaar Bovet aus Zürich behandelt psychologische und pädagogische Probleme religiöser Kindererziehung in der Mischehe und legt in eigener Erfahrung und Verantwortung gewonnene konkrete Modelle dazu vor. Marielene Leist zieht in ihrem

Beitrag zur Möglichkeit christlicher Erziehung die Linien der angedeuteten Problematik ins Grundsätzliche hinein weiter.

Zwar werden nicht alle Einzelheiten der von den Vfn. gemachten Vorschläge (Interkommunion, Gottesdienstbesuch, Religionsunterricht) allgemeine Zustimmung finden, doch bleibt ihre Grundhaltung gültig: Primat einer intensivierten Mischehenseelsorge, die ökumenischen wie konfessionellen Belangen entspricht und in allen Kirchen mehr der Überzeugung und Gewissensbildung der Ehepartner und Kinder gerecht wird. Man darf gespannt sein, ob Rom seine Mischehenregelung in eben diesem Sinne zu verwirklichen bereit sein wird.

MOLINSKI WALDEMAR (Hg.) *Uneheliche Kinder — rechtlose Kinder?* Überlegungen zur Reform des Unehelichenrechts. (96.) Paulus-V., Reddinghausen 1967. Kart., lam. DM 7.—.

Das schmale Bändchen enthält Beiträge eines Theologen, eines Soziologen und eines Juristen zur Reform des Unehelichenrechts. W. Menges untersucht die soziale Lage des außerehelichen Kindes. Die angeführten demographischen Daten bieten einen interessanten Überblick über das gesellschaftliche Phänomen der Illegitimität. Den empirischen Befunden läßt sich manche bisher noch unbekannte Einzelheit zur Überlebenschance unehelicher Kinder, zu Alter, Familienstand und sozialem Status ihrer Eltern sowie zum späteren Lebensschicksal nichtehelich Geborener entnehmen. Der Bonner Ordinarius für Prozeßrecht und Bürgerliches Recht, F. W. Bosch, macht Vorschläge zur Reform des deutschen Unehelichenrechts. Für ihn, der sich wie kein zweiter unermüdlich für die drängenden Probleme einer entsprechenden Neuregelung eingesetzt hat, wird es eine Genugtuung sein, daß das neue Nichtehelichengesetz der Bundesrepublik Deutschland seine Anregungen weitgehend in Rechtskraft überführt hat. W. Molinski untersucht die Stellung außerordentlicher Kinder in der katholischen Kirche. Nach der Betonung der moralischen Verwerflichkeit nichtehelicher Elternschaft, aber auch der Ächtung Unehelicher zum „Schutz von Ehe und Familie“ legt er aus der Sicht des Theologen Desiderate an das bürgerliche und das kirchliche Recht zur Besserstellung nichtehelicher Kinder vor. Es sei dem Rez. erlaubt, auf seine demnächst erscheinende Monographie zur Stellung außerehelicher Kinder im kanonischen Recht (Kanonistische Studien und Texte, Band 26) zu verweisen. Die dem besprochenen Band beigefügte, freilich knappe Bibliographie bringt eine Übersicht der wichtigsten Literatur zum Thema.

Das Werk kann uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden, da es bei aller gebotener Kürze Wesentliches zur Proble-